Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/336

Beschluss Nr.:	
Beschlussdatum:	

Gegenstand: **25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Photovoltaikanlage Am Datzeberg“**
hier: Aufstellungsbeschluss

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	**Sitzungs-datum**	**Abstimmungsergebnis**				**Bemerkungen**
		Ja	**Nein**	**Enth.**	**Befang.**	
Hauptausschuss	13.08.20					
Stadtentwicklungsausschuss	20.08.20					
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	17.08.20					
Rechnungsprüfungs-ausschuss						
Hauptausschuss	27.08.20					
Stadtvertretung	10.09.20					

Neubrandenburg, 15.07.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 7 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.08.19, letztmalig berichtigt am 29.01.20, wird bezüglich der Teilfläche „Photovoltaikanlage Am Datzeberg" zur Änderung bestimmt. Die Fläche wird begrenzt durch (vgl. Übersichtsplan 2):

im Norden:	eine gedachte Linie in ca. 5 m Abstand parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 350/6, 350/9 und durch den Hangfuß des Datzebergsüdhanges
im Osten:	eine gedachte Linie in ca. 5 m Abstand parallel zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 350/9
im Süden:	den Fahrweg parallel zur südlichen Grenze der Flurstücke 350/6 und 350/9
im Westen:	den Nord-Süd verlaufenden Zufahrtsweg von der Straße Am Datzeberg

   (alle Flurstücke Flur 1, Gemarkung Neubrandenburg)

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 14-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.

3. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehen, sind aufgrund der Besonderheit des parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger zu tragen.

Begründung:

Die in städtischem Eigentum befindliche Gewerbefläche (ehemaliger Lagerplatz) liegt aufgrund der mangelnden Nachfrage und Erschließung seit mehreren Jahren brach. Sie soll als langfristige Gewerbeflächenreserve einer klimaschutzfördernden ertragreichen Zwischennutzung von 30 Jahren (auf Pachtbasis) zugeführt werden. Dazu liegen ein Antrag und eine Projektbeschreibung eines privaten Vorhabenträgers vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Photovoltaikanlage Am Datzeberg" erfolgen.

Übersichtsplan 1 zur Drucksachen Nr. VII/336

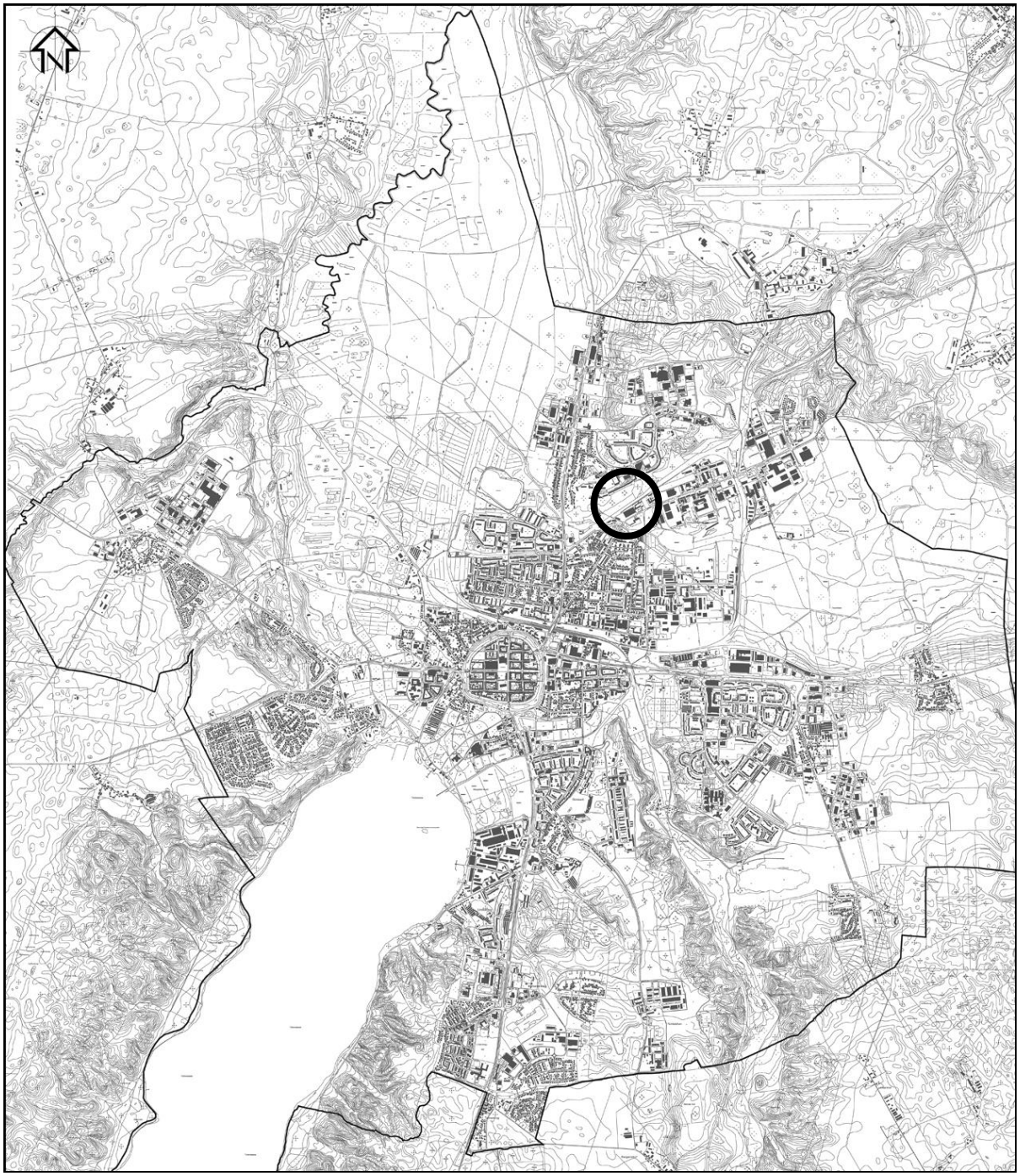

VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche „Photovoltaikanlage Am Datzeberg“

Aufstellungsbeschluss
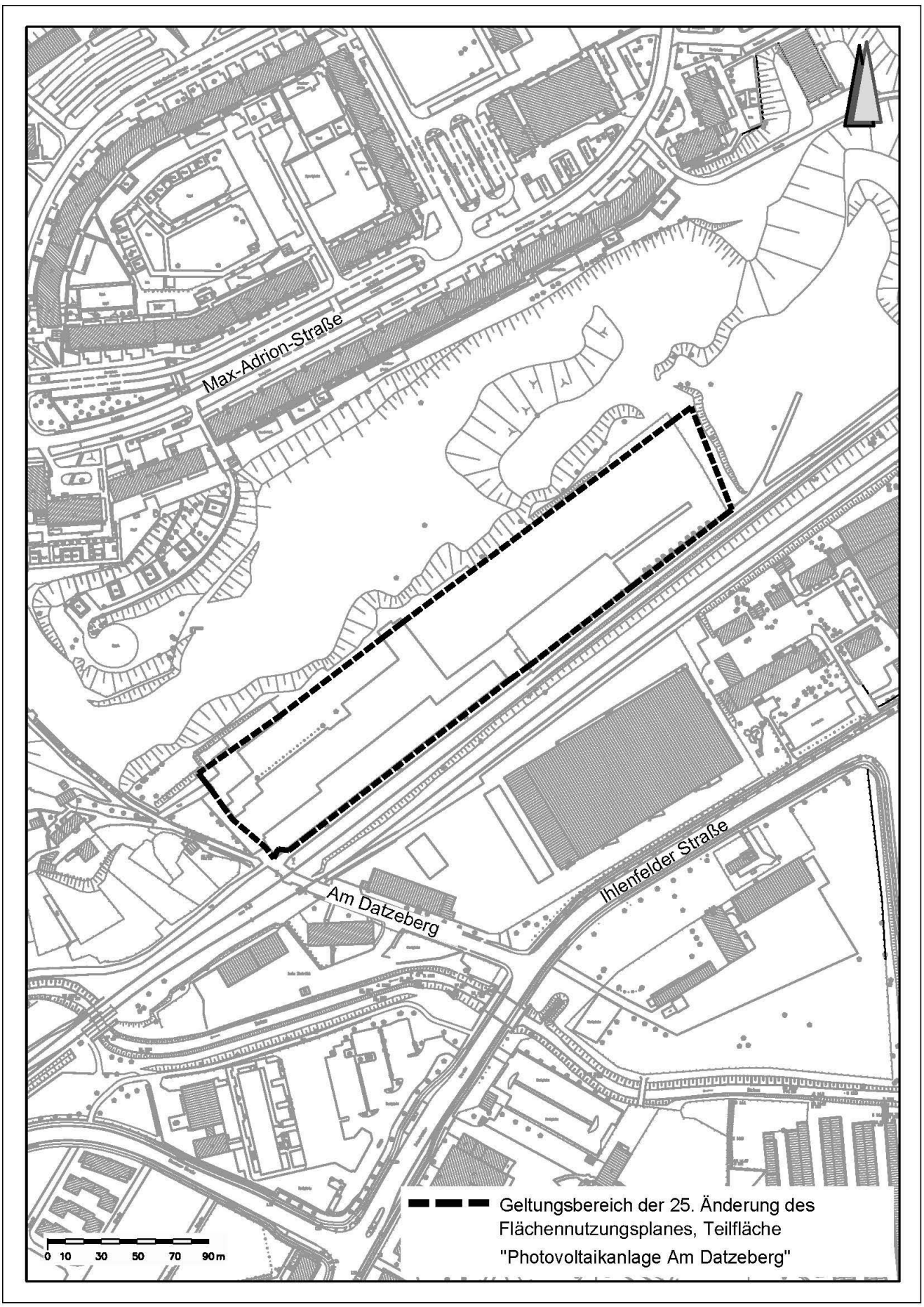
Übersichtsplan 2 zur Drucksachen Nr. VII/336